

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein würden als bei der konfessionellen Armenpflege, ist schwer zu beurteilen. Es ist dabei zu beachten, daß die Besoldungen der konfessionellen Armenpfleger in der letzten Zeit wesentlich gestiegen sind; sie werden sich heute gesamthaft auf über Fr. 150 000.— belaufen. Bei Übertragung des Armenwesens auf die Munizipalgemeinden würde die Zahl der Armenpfleger von 126 (72 evangelische und 54 katholische Kirchgemeinden) auf 73 (Munizipalgemeinden) reduziert.

Die meisten Munizipalgemeinden würden wohl die bisherigen Pfleger in erster Linie berücksichtigen, weil sie bereits Erfahrung in der Sache haben. Es mag auch sein, daß sie die Besoldungen der Pfleger durchschnittlich höher ansetzen würden als die Kirchgemeinden; doch wäre das ihre Sache.

Entscheidend kann aber auch hier nicht sein, welches Verwaltungssystem billiger zu stehen kommt, sondern wie dem Bedürftigen mit den verfügbaren Mitteln am besten gedient wird. Beide Systeme können ihrer Aufgabe gerecht werden, wie die Erfahrung lehrt. Es kommt hier wesentlich auf die Einstellung der Funktionäre und auf die Organisation an.

Ich anerkenne durchaus die großen Verdienste, welche sich die Kirchenvorsteherschaften beider Konfessionen um unser Armenwesen erworben haben, und es ist auch wahr, daß vielfach nicht nur eine materielle, sondern auch eine geistige Not der Armen besteht; doch glaube ich, daß jeder an seinem Ort wirken kann und soll: Der Geistliche für die geistige und der Armenpfleger (der ja auch bei der konfessionellen Ordnung gewöhnlich ein Laie und kein Geistlicher ist) für die materielle Not.

Der Kirche wird nichts weggenommen, was zu ihr gehört; sie wird nur von einer *Verpflichtung* entlastet. Wenn die Geistlichen als Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften vom obligatorischen Armenwesen entlastet werden, so haben sie viel mehr Zeit für die geistige Betreuung der Armen und auch *mehr Mittel* für die *freiwillige* Armenfürsorge, die verhindern kann, daß öffentliche Unterstützung bezogen werden muß.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes entsprechen meist bisherigem Recht oder haben lediglich für eine gewisse Übergangszeit Bedeutung, wie z. B. die Überführung eines Teiles der Armenfonds der Kirchgemeinden an die Munizipalgemeinden.

Es ist anzunehmen, daß der Große Rat noch im Laufe dieses Jahres die Beratung der Vorlage in Angriff nehmen wird, vorausgesetzt, daß er trotz der sich ankündigenden Widerstände darauf eintritt!

Solothurn. *Das Armenwesen des Kantons Solothurn.* Das Jahr 1952 zeichnete sich wiederum wie das vorangegangene durch eine ausgesprochen gute wirtschaftliche Lage und Konjunktur aus. Die günstigen Verdienstverhältnisse bewirkten zweifellos, daß einige frühere Unterstützungsbezüger sich ohne öffentliche Hilfe durchbringen konnten. Aber der Bericht des Armendepartements muß konstatieren, daß trotz Hochkonjunktur in Industrie, Gewerbe und Handel und einer überaus günstigen Beschäftigungslage die Unterstützungsaufwendungen wiederum wie im Vorjahr prozentual zugenommen haben. Es zeigt dies in erster Linie, daß eine Mehrzahl von Unterstützungsfällen leider ganz unabhängig von der guten Beschäftigungslage ist. Von einer merklichen Verteuerung der Lebenshaltung kann nicht gesprochen werden. Dagegen haben die hohen Versorgungskosten in Anstalten sowie die Spitalkosten wesentlich dazu beigetragen, daß nicht analog der Reduktion der Unterstützungsfälle ebenfalls eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen eingetreten ist. Nicht

unwesentlich hat zu dieser Entwicklung beigetragen, daß die Armenpflegen für sehr hohe Mietzinse von Unterstützungsbedürftigen in Neubauten aufkommen mußten und müssen. Vielfach sind Unterstützte gezwungen, in neuen Mietobjekten zu wohnen und sind zum vornherein nicht in der Lage, die hohen Mietzinse zu bezahlen. Um die Exmission der unterstützten Familien und die damit meist verbundene Unmöglichkeit, diese Mieterfamilien anderweitig unterzubringen, zu vermeiden, sehen sich die Fürsorgebehörden gezwungen, für den Mietzins Kostengutsprache zu leisten. Durch die Verteuerung der Anstaltstaxen wurde auch teilweise bewirkt, daß Anstaltsinsassen, insbesondere in Altersheimen, die bisher mit der AHV-Rente, dem kantonalen Fürsorgebeitrag und eventuell einer Rente der Stiftung „Für das Alter“ die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge vermeiden konnten, armengenössig wurden, weil die erwähnten Renten nicht mehr ausreichten. Durch eine bescheidene Erhöhung der AHV-Renten (Beschlußfassung der eidgenössischen Räte) kann in manchen Fällen Armengenössigkeit vermieden werden. Zufolge der Hochkonjunktur in unserm ausgesprochenen Industriekanton hielt der Zuzug Auswärtiger unvermindert an, und in manchen Fällen mußten Neuzuzüger die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen. Die Zahlen besagen, daß im Konkordat eine Vermehrung der Unterstützungsbeiträge zu Lasten des Staates um Fr. 25 500.— eingetreten ist, bei den innerkantonalen wohnörtlichen Unterstützungen eine Verminderung von Fr. 9934.— stattgefunden hat, während die heimatlichen Unterstützungen um Fr. 45 373.— gestiegen sind. Total sind die Unterstützungen von Fr. 2 714 326.— im Jahre 1951 auf Fr. 2 774 832.— gestiegen (Differenz Fr. 60 506.—).

Die nach dem allgemein gültigen Schema durchgeführte statistische Verarbeitung der 450 neuen Unterstützungsfälle nach Armutsursachen ergibt folgendes Bild: 1. Fehlen des Ernährers 69 Fälle. 2. Altersgebrechlichkeit 38 Fälle. 3. Geisteskrankheit ohne Schwachsinn 30 Fälle. 4. Schwachsinn 7 Fälle. 5. Krankheiten 175 Fälle. 6. Tuberkulose 13 Fälle. 7. Unfälle und Invalidität 18 Fälle. 8. Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit, soziale Untauglichkeit 56 Fälle. 9. Ungenügendes Einkommen 34 Fälle und 10. unverschuldete Arbeitslosigkeit 10 Fälle. Bei der Besprechung der verschiedenen Kategorien stellt der Bericht fest, daß bei der Rubrik „Fehlen des Ernährers“ die Hilfsfälle gezählt werden müssen, welche auf Ehescheidungen und Vernachlässigung der Elternpflichten zurückzuführen sind. Anlaß zu Bedenken gibt die große Zahl der Unterstützungsfälle wegen Alkoholismus, moralischer Minderwertigkeit und sozialer Untauglichkeit. Die enorme Zunahme des Straßenverkehrs brachte es mit sich, daß die Armenpflegen in vermehrtem Maße für Unfallkosten aufkommen mußten, da die Motorfahrzeugführer und insbesondere die Halter von Motorrollern selber nicht gegen Unfall und Invalidität versichert bzw. nur ungenügend versichert sind, so daß bei Unfällen und besonders bei kostspieligen Spitalaufenthalten die Kosten durch die Armenpflegen übernommen werden müssen. Zur Rüge Anlaß gibt auch die Zahl der Unterstützungsfälle, bei denen der Notstand darauf zurückzuführen ist, daß die jungen Leute ihre Möbel auf Abzahlung übernehmen, ohne imstande zu sein, die nötigen Zahlungen zu leisten.

Die durch die neue Ordnung erfolgte Zunahme der Unterstützungsfälle von Doppelbürgern veranlaßte den Beschluß vom 24. Oktober 1952, indem ab 1. Januar 1953 auch bei Unterstützung von Doppelbürgern verschiedener Kantone, bei welchen eine solothurnische Bürgergemeinde anteilmäßig Kosten zu tragen hat, Staatsbeiträge im Sinne von Art. 3bis des Armenfürsorgegesetzes ausgerichtet werden, da die Doppelbürgerfälle etliche finanzschwache Bürgergemeinden in außerordentlicher Weise belasten.

Schließlich erwähnen wir die personellen Veränderungen auf dem Gebiete des kantonalen Armenwesens. Der bisherige Vorsteher des Departements, Dr. Max Obrecht, der dem Departement seit dem Jahre 1931 vorgestanden und im Jahre 1934 die Revision des Armenfürsorgegesetzes durchführte, erhielt als Nachfolger Regierungsrat *Werner Vogt*. Als Nachfolger des verstorbenen Johann Schnyder wurde Dr. *Otto Stebler* zum kantonalen Armensekretär gewählt. A.